

Datenschutz- Ticker

März 2023



**+++ DATENSCHUTZREFORM IN GROBBRITANNIEN +++
BUNDESDATENSCHUTZBEAUFTRAGTER UNTERSAGT FACEBOOK-
FANPAGE DER BUNDESREGIERUNG +++ ARBEITSGERICHT
OLDENBURG: EUR 10.000 SCHADENSERSATZ WEGEN
VERS PÄTETER DSGVO-AUSKUNFT +++ ABMAHNUNGEN WEGEN
NUTZUNG VON US-NEWSLETTER-DIENSTLEISTERN +++**

1. Gesetzesänderungen

+++ DATENSCHUTZREFORM IN GROBBRITANNIEN +++

Die Regierung des Vereinigten Königreichs (UK) hat den zweiten Entwurf eines „Gesetzes über Datenschutz und digitale Informationen“ („Data Protection and Digital Information (No. 2) Bill“) ins englische Unterhaus eingebracht, nachdem der erste Anlauf gescheitert war. Mit dem neuen Gesetz sollen die Regelungen zum Datenschutz in UK nach dem Brexit umfassend überarbeitet werden. Geplant ist die Minimierung von Pflichten für Verantwortliche, aber auch die Rechte von Betroffenen sollen beschränkt werden. Zudem soll die britische Datenschutzbehörde (ICO) umstrukturiert und verkleinert werden. Mit dem Gesetz möchte die Regierung primär die britischen Unternehmen von „unnötiger Bürokratie“ befreien. Offen ist die Frage, wie sich die neuen Datenschutzvorschriften auf den bestehenden Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission auswirken. Aktuell wird UK als sicheres Drittland eingestuft. Sollte sich das Datenschutzniveau wegen der neuen Regelungen absenken, könnte die Zulässigkeit von Datentransfers nach UK kritischer zu beurteilen sein.

[Zum Artikel auf iapp.org \(v. 8 März 2023, Englisch\)](#)

[Zum Gesetzentwurf der Regierung \(v. 8. März 2023, Englisch\)](#)

+++ EU-KOMMISSION PLANT NEUE REGELUNGEN ZUR DSGVO-DURCHSETZUNG +++

Die EU-Kommission plant die Harmonisierung verschiedener Aspekte des Verwaltungsverfahrens bei der Zusammenarbeit von Datenschutzbehörden in grenzüberschreitenden Fällen. Damit soll die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Datenschutzbehörden gestärkt und die Durchsetzung der DSGVO bei Fällen mit internationalem Charakter vereinfacht werden. Details über die für das zweite Quartal 2023 geplante Gesetzesinitiative sind noch nicht bekannt. Ziel ist es aber, unterschiedliche Behandlungen von Unternehmen in der EU zu vermeiden. Insbesondere die Maßnahmen der irischen Datenschutzbehörde (DPC) wurden in der Vergangenheit oft als zu milde und die Verfahren als zu langwierig kritisiert. Die DPC ist als Aufsichtsbehörde unter anderem zuständig für die europäischen Tochterunternehmen von Meta (Facebook, Instagram), Google, Apple und Twitter.

[Zur Ankündigung der EU-Kommission \(v. Februar 2023, Englisch\)](#)

[Zum Artikel auf heise.de \(v. 21. Februar 2023\)](#)

+++ EU-KOMMISSION KONKRETISIERT GEBÜHREN FÜR DSA-KONTROLLE +++

Die EU-Kommission hat einen nachgeordneten Rechtsakt zum Digital Services Act (DSA) erlassen, welcher festlegt, wie die von den Plattformen und Suchmaschinenanbietern zu zahlenden Gebühren berechnet werden. Im DSA (siehe [AB Datenschutz-Ticker November 2022](#)) ist geregelt, dass sehr große Plattformen (z. B. YouTube, Facebook, Instagram und TikTok) und Suchmaschinenanbieter über zu zahlende Gebühren selbst für die bei ihnen notwendig werdenden Kontrollen der Kommission aufkommen müssen, wobei diese Gebühren maximal 0,05 Prozent der weltweiten Jahresnettoeinnahmen im vorangegangenen Geschäftsjahr betragen dürfen. In dem neuen Rechtsakt werden nun die Details der Berechnung offengelegt. Die Aufsichtsgebühr bestimmt sich in erster Linie nach der Zahl der monatlich aktiven Nutzer des Dienstes, welche die Online-Plattformen ohnehin auf ihrer Webseite zur Verfügung stellen müssen. Auf Grundlage dieser Zahlen wird die EU-Kommission nach der im Rechtsakt vorgegebenen Formel die jährlichen Aufsichtsgebühren festlegen.

[Zum Rechtsakt der EU-Kommission \(v. 2. März 2023, Englisch\)](#)

[Zum Artikel auf heise.de \(v. 4. März 2023\)](#)

2. Rechtsprechung

+++ AG MÜNCHEN BEJAHT VERFALLSDATUM FÜR EINWILLIGUNGSERKLÄRUNGEN BEI E-MAIL-WERBUNG +++

Das Amtsgericht München hat entschieden, dass die Einwilligung in E-Mail-Werbung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG nach Ablauf von 4 Jahren ihre Wirksamkeit verliert. Eine Einwilligung gelte zwar grundsätzlich zeitlich unbegrenzt, könne aber nach den Umständen des Einzelfalls nach Ablauf einer bestimmten Zeit erlöschen. In dem konkreten Fall hatte der Kläger in den Jahren 2015 und 2017 einen Golf-Newsletter der Beklagten abonniert und darüber entsprechende Werbung der Beklagten erhalten. Nachdem der Kläger 2017 aus dem Golfclub ausgetreten war, nutzte er seinen Account auf der Webseite der Beklagten nicht mehr und erhielt auch keine Newsletter mehr. Erst im Dezember 2021 erhielt der Kläger wieder eine Werbe-E-Mail des Unternehmens. Das Gericht ist der Ansicht, die Beklagte durfte vor dem Hintergrund, dass der Kläger 2017 aus dem Golfclub ausgetreten war, 4 Jahre seinen Account nicht genutzt und von der Beklagten 4 Jahre lang auch keine Newsletter mehr erhalten hatte, nicht mehr davon ausgehen, dass die Einwilligung des Klägers noch fortbesteht. Die Beklagte sei vielmehr dazu verpflichtet gewesen, den Kläger zu fragen, ob seine Einwilligung noch gilt.

[Zum Urteil des AG München \(v. 14. Februar 2023, 161 C 12736/22\)](#)

+++ ARBEITSGERICHT OLDENBURG: EUR 10.000 SCHADENSERSATZ WEGEN VERSPÄTETER DSGVO-AUSKUNFT +++

Das Arbeitsgericht Oldenburg hat für eine verspätete Auskunftserteilung einen Schadensersatz von EUR 10.000 zugesprochen. Der klagende Arbeitnehmer hatte von seinem Arbeitgeber vorgerichtlich Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO verlangt. Der Arbeitgeber hat hierauf jedoch erst im Rahmen des Gerichtsverfahrens reagiert und damit knapp 2 Jahre nach dem Auskunftsverlangen. Der Kläger verlangte daher für jeden Monat der Nichterfüllung immateriellen Schadensersatz von EUR 500, ohne den Schaden näher zu begründen. Das Gericht bejaht in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts einen immateriellen Schadensersatz bereits bei Verletzung der DSGVO. Die Darlegung eines weiteren Schadens durch den Betroffenen sei nicht erforderlich, weil Art. 82 DSGVO Präventionscharakter und eine Abschreckungsfunktion zukomme. Den hohen Schadensersatz begründet das Gericht mit der enormen Verspätung der Auskunft.

[Zum Urteil des ArbG Oldenburg \(v. 9. Februar 2023, 3 Ca 150/21\)](#)

[Zum Artikel auf beck-aktuell \(v. 14. März 2023\)](#)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ BUNDESDATENSCHUTZBEAUFTRAGTER UNTERSAGT FACEBOOK-FANPAGE DER BUNDESREGIERUNG +++

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat das Bundespresseamt (BPA) als Betreiber der Facebook-Fanpage der Bundesregierung angewiesen, diese Facebook-Seite abzuschalten. Dabei stützt sich der BfDI auch auf ein Kurzgutachten der Datenschutzkonferenz (DSK) zur Zulässigkeit von Facebook-Fanpages (siehe [AB Datenschutz-Ticker April 2022](#)). Kritisiert wird insbesondere die nicht nachgewiesene Rechtmäßigkeit einer gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen BPA und Facebook. Auch fehle es an einer wirksamen Einwilligung für nicht unbedingt erforderliche Cookies nach dem TTDSG. In dem Bescheid wird das BPA verpflichtet, den Betrieb der Fanpage innerhalb von vier Wochen zu unterlassen, wogegen das BPA Klage eingereicht hat. Nach eigenen Angaben möchte das BPA damit „in einer Art Musterverfahren Rechtsklarheit für den Betrieb von Facebook-Seiten“ schaffen. Der Ausgang des Verfahrens dürfte auch für Unternehmen relevant sein.

[Zur Pressemitteilung des BfDI \(v. 22. Februar 2023\)](#)

[Zum Bescheid des BfDI \(v. 17. Februar 2023\)](#)

+++ BUßGELD VON EUR 2,45 MIO. WEGEN UNZULÄSSIGER WERBEMAßNAHMEN +++

Die italienische Datenschutzbehörde Garante per la Protezione dei Dati Personali (GPDP) hat gegen die Firma Edison Energia S.p.A. ein Bußgeld von EUR 2,45 Mio. verhängt und damit auf Beschwerden vieler betroffener Bürger reagiert. Das Energieversorgungsunternehmen mit Sitz in Mailand hatte wiederholt und ohne deren Zustimmung Privatpersonen zu Werbezwecken kontaktiert. Zudem hatte das Unternehmen Telefonwerbung trotz ausdrücklichen Widerspruchs der Betroffenen fortgesetzt. Des Weiteren rügte die GPDP, dass es Kunden auf der Webseite und in der App nicht möglich war, zwischen verschiedenen Zwecken der Einwilligung zu differenzieren (Werbung, Profilerstellung, Weitergabe von Daten an Dritte). Das Bußgeld betrug ursprünglich sogar EUR 4,9 Mio., wurde aber um die Hälfte reduziert, da das Unternehmen sein Recht auf Streitbeilegung wahrnahm und die Hälfte des Bußgeldes zahlte.

[Zur Pressemitteilung der GPDP \(v. 21. Februar 2023, Italienisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der GPDP \(v. 15. Dezember 2022, Italienisch\)](#)

+++ DATENSCHUTZBEHÖRDE ÖSTERREICH HÄLT FACEBOOK BUSINESS TOOLS FÜR UNZULÄSSIG +++

Die österreichische Datenschutzbehörde (DSB) hat entschieden, dass der Einsatz der Facebook Business Tools „Facebook Login“ und „Facebook Pixel“ auf Webseiten gegen die Vorgaben der DSGVO verstößt. Grundlage der Entscheidung war eine Beschwerde der NOYB Organisation des Aktivisten Max Schrems aus dem Jahr 2020. Die Behörde kommt zu dem Ergebnis, dass der Einsatz der Tools im August 2020 wegen der Übermittlung von personenbezogenen Daten der Webseitenbesucher in die USA rechtswidrig war. Kurz zuvor war das Privacy Shield Abkommen zwischen der EU und den USA vom EuGH für unzulässig erklärt worden (siehe [BB Datenschutz-Ticker Juli 2020](#)). Auch bestanden keine sonstigen Garantien oder Einwilligungen der Nutzer als Rechtfertigung für den Datentransfer. Zu beachten ist, dass sich die Entscheidung der Behörde konkret nur auf den damaligen Zeitpunkt bezieht. Die aktuelle Rechtslage wurde damit nicht geprüft.

[Zum Bescheid der DSB \(v. 6. März 2023\)](#)

+++ EU-KOMMISSION VERBIETET TIKTOK AUF DIENSTHANDYS+++

Die EU-Kommission hat in einer internen Entscheidung die Nutzung der chinesischen Social-Media-App TikTok auf dienstlichen Geräten (Handys, Laptops etc.) sowie auf persönlichen Geräten, auf welchen dienstliche Apps der Kommission laufen oder die bei der Kommission angemeldet sind, untersagt. Beschäftigte mussten die App bis spätestens 15. März von allen Geräten löschen. Die Maßnahme soll der Cybersicherheit dienen. Die Kommission befürchtet einen Zugriff des chinesischen Staates auf Bytedance, den chinesischen Mutterkonzern von TikTok. Im Februar 2023 hatte auch die US-Regierung den Einsatz von TikTok auf Diensthandys wegen Spionagebedenken untersagt. Auch zahlreiche andere Länder haben die App mittlerweile verboten oder planen ein derartiges Verbot. Zudem steht die App schon länger unter Beobachtung der europäischen Datenschutzbehörden. Die irische Aufsichtsbehörde hat Ermittlungen gegen Bytedance angekündigt. Im Dezember 2022 hatte bereits die französische Datenschutzbehörde CNIL ein Bußgeld von EUR 5 Mio. gegen TikTok verhängt (siehe [AB Datenschutz-Ticker Januar 2023](#)).

[Zur Pressemitteilung der EU-Kommission \(v. 23. Februar 2023\)](#)

[Zum Artikel auf dw.com \(v. 23. Februar 2023\)](#)

4. Stellungnahmen

+++ EDSA ÄUßERT SICH POSITIV ZU EU-US DATA PRIVACY FRAMEWORK +++

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat sich grundsätzlich positiv zu dem von der EU-Kommission geplanten Nachfolger des Privacy Shield, dem EU-US Data Privacy Framework (DPF, siehe [AB Datenschutz-Ticker Dezember 2022](#)) positioniert, jedoch auch einige Bedenken geäußert. Zwar ist diese Stellungnahme rechtlich nicht bindend, stellt aber eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Kommission dar. Der EDSA begrüßt wesentliche Verbesserungen wie die Einführung von Anforderungen an Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der nachrichtendienstlichen Datenerhebung in den USA und den neuen Rechtsbehelfsmechanismus für betroffene Personen aus der EU. Bedenken äußert der EDSA etwa im Hinblick auf die Weiterübermittlung personenbezogener Daten und die vorübergehende Massenerfassung von Daten. Da sich der EDSA somit nicht grundsätzlich gegen den Angemessenheitsbeschluss durch die EU-Kommission ausgesprochen hat, ist mit einem Erlass zu rechnen. Der EDSA betont aber auch, dass die praktische Anwendung der neu eingeführten Grundsätze zur Datenverarbeitung in den USA genau überwacht werden muss.

[Zur Stellungnahme des EDSA \(v. 28. Februar 2023, Englisch\)](#)

[Zur Pressemitteilung des EDSA \(v. 28. Februar 2023, Englisch\)](#)

+++ ABMAHNUNGEN WEGEN NUTZUNG VON US-NEWSLETTER-DIENSTLEISTERN +++

Seit kurzem häufen sich Abmahnungen einer Berliner Anwaltskanzlei wegen angeblicher Datenschutzverstöße aufgrund unzulässiger Datentransfers in die USA durch Nutzung verschiedener Newsletter-Tools wie Mailchimp oder Klaviyo. Die Vorgehensweise ist in allen Fällen identisch: Der vermeintlich Geschädigte meldet sich bei Newslettern an und stellt kurze Zeit später einen Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO gegen das betreffende Unternehmen. Wird dieser beantwortet und auf den Datentransfer in die USA hingewiesen, folgt im nächsten Schritt eine Abmahnung. Gefordert wird eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, die Löschung der Daten, immaterieller Schadensersatz in Höhe von EUR 5.000 sowie Rechtsanwaltskosten von EUR 1.728,48. Für den Fall der Nichtbeachtung der sehr kurz gesetzten Frist werden gerichtliche Schritte sowie eine Meldung bei der Datenschutzbehörde angedroht. Da die Abmahnung aus pauschalen Rechtsbehauptungen und Textbausteinen besteht, bewusst eine Drohkulisse aufgebaut wird und mittlerweile eine

Vielzahl gleichartiger Schreiben versandt wurden, liegt der Vorwurf des Rechtsmissbrauchs nahe. Es drängt sich ein Vergleich zu der Google Fonts-Abmahnwelle auf (siehe [AB Datenschutz-Ticker Oktober 2022](#) und [November 2022](#) sowie [Januar 2023](#)). Die weitere Entwicklung dieser Abmahnserie bleibt abzuwarten.

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Büro Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Dr. Ariane Loof

+49 30 26471-282

[vCard](#)



Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Büro Freiburg

Heinrich-von-Stephan-Straße 25 | 79100 Freiburg

Dr. Birgit Münchbach

+49 761 150984-22

[vCard](#)



Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+49 89 35065-1363

[vCard](#)





Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2023

Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.